Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest
- Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „ehemaliges Strabag-Gelände“ der Stadt Soest
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan (FNP) gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 ebenfalls die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „ehemaliges Strabag-Gelände“ der Stadt Soest gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 14.04.2026 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 191. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Plangebiete für die FNP-Änderung und die Änderung des Bebauungsplanes sind zum größten Teil deckungsgleich. Sie liegen nördlich der Bahntrasse im Stadtgebiet Soest. Im Norden werden sie durch die Straße Teinenkamp begrenzt und im Nordosten durch die Wohnbebauung der Straße Teinenkamp. Das Gebiet grenzt im Südosten an die Wohnbebauung der Straße Tappeweg. Im Südwesten grenzt die Fläche an die Werkstraße. Das Plangebiet umfasst ca. 9 ha.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Lage des Grundstückes für die „CEF-Maßnahme“ für den Flussregenpfeifer ist aus dem nachfolgend oben rechts abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Das Maßnahmengebiet liegt östlich der Soester Altstadt und nördlich des Osthofenfriedhof, südlich des schwarzen Wegs.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 191. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „Ehemaliges Strabag-Gelände“ der Stadt Soest in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den Bebauungsplan mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft

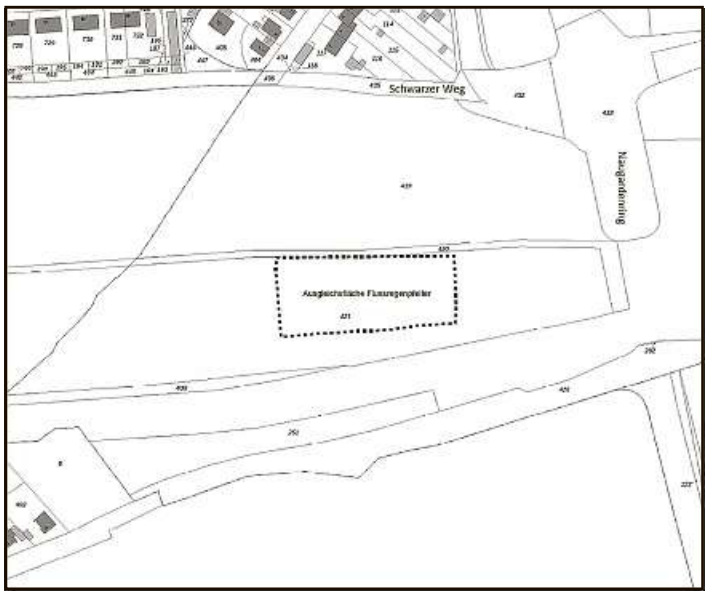

verlangen. Ebenso sind der Bebauungsplan und der aktualisierte Flächennutzungsplan in Kürze im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Soest am 18.12.2025 als Satzung beschlossen und die Genehmigung der 191 Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.04.2026 erteilt wurde. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 25.08.2026

gez. Marcus Schiffer
Bürgermeister